



Informationsblatt

Kindernotbetreuung in Kita und Kindertagespflege außerhalb der regulären Öffnungszeiten an Wochenenden und den Osterfeiertagen

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen stellen die derzeitige Kindernotbetreuung auch in den Osterferien sicher. Ergänzend hierzu werden auch an den kommenden Wochenenden und den Osterfeiertagen die Kinder bestimmter Berufsgruppen betreut.

Hierzu werden sogenannte „Hot-Spots“ an Kitas und Tagespflegestellen bereitgehalten.

Ab 4. April 2020 bis einschließlich 19. April 2020 wird der zeitliche Umfang der Notbetreuung um eine zusätzliche Ausnahmebetrieungsmöglichkeit ergänzt. Diese Notbetreuung steht nun auch samstags und sonntags sowie an den Feiertagen zur Verfügung.

Diese Notbetreuung außerhalb der regulären Angebote ist beschränkt auf bestimmte Personengruppen. Bei Zuspitzung der Corona-Krise ist erhöhter Personaleinsatz im Bereich der Kranken- und Gesundheitsversorgung und des Rettungsdienstes zu erwarten. In diesem Fall muss vom regulären Schichtdienst dieser Berufsangehörigen abgewichen werden und viele Personen müssen zusätzlich auch am Wochenende bzw. an den Feiertagen arbeiten. Deshalb steht für Eltern, bei denen ein Elternteil im Gesundheitswesen oder bei einem Rettungsdienst arbeitet und der andere Elternteil in einem der anderen systemrelevanten Berufe, für die die Notkinderbetreuung möglich ist, auch eine Betreuung am Wochenende und an den Feiertagen bereit. Diese ist dann möglich, wenn diese Eltern die Betreuung ihrer Kinder aufgrund ihres zeitgleichen beruflichen Einsatzes nicht sicherstellen können.

Allein aus Kindeswohlgründen muss es sich bei der Kindernotbetreuung an Wochenenden und Feiertagen um die absolute Ausnahme handeln, da die Kinder in diesen Fällen in der Regel in fremder Umgebung von ihnen nicht bekannten Betreuungspersonen betreut werden. Aus Gründen des Kindeswohls sollte, wo immer möglich, die Schichtplangestaltung der Eltern so abgestimmt werden, dass die Situation der Notbetreuung möglichst vermieden werden kann. Eltern sind aufgefordert, sich rechtzeitig vorher um eine private Betreuung im bekannten Umfeld der Kinder zu kümmern (selbstverständlich ohne Einsatz der Großeltern).

...2

Wer kann unter welchen Bedingungen auf das Notbetreuungsangebot zurückgreifen?

Beschäftigte der Berufsgruppen der 2. Corona-BekämpfungsVO:

- Rettungsdienst (§ 2 Abs. 2. Nr. 6)
- Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9)

Unter welchen Voraussetzungen?

- Auch der andere Elternteil muss in einem Schlüsselberuf der 2. Corona-BekämpfungsVO tätig sein.
- **Und:** beide Elternteile müssen zeitgleich im beruflichen Einsatz sein.
- **Und:** die Eltern können die erforderliche Kinderbetreuung nicht innerhalb des privaten Kontextes sicherstellen.
- Die Kinder müssen die Infektionsschutzkriterien erfüllen

Organisation

- Die Notbetreuung erfolgt nicht in jeder Stadt / Gemeinde sondern es werden sogenannte „Hot-Spots“ bereitgehalten.
- Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Jugendamt des Landkreises Gießen
Hierfür notwendig:
 - **Formular: Anmeldung zur Kindernotbetreuung an Wochenenden /Feiertagen**
 - **Bestätigung über Zugehörigkeit zu einer Personengruppe gemäß 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.März 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.März 2020. (siehe Formular)**
- Der Bedarf an Ausnahmetbetreuung sollte, zwei Tage vor beabsichtigter Inanspruchnahme im Fachdienst 53 - Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Gießen angemeldet werden. Eine Ausnahme bildet das kommende Wochenende. Hier reicht eine Anmeldung bis Freitag, 03.04.2020.

Kontakt: 0641 9390 9891 Kita

Frau Viehmann

Kontakt: 0641 9390 6121 Tagespflege

Frau Fuchs